

Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan Dorfkern Hönow

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden und zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Hinweis: Die Abwägung betrifft ausschließlich Anregungen und Hinweise, die sich auf die Planänderungen des 2. Entwurfes (Stand: August 2012) beziehen.

Datum: 30.04.2013, ergänzt am 08.08.2013

Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan Dorfkern Hönow

Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme (Kurzdarstellung)	Abwägungsvorschlag	Ja	Nein	Enth
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	04.12.2013	Ziele der Raumordnung stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Die Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.	Keine Abwägung erforderlich.			
02	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Regionale Planungsstelle	04.12.2012	Der Planentwurf entspricht den Zielen der Raumordnung und wird befürwortet.	Keine Abwägung erforderlich.			
03a	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abt. Denkmalpflege	08.01.2013	Es bestehen hinsichtlich des Denkmalschutzes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.			
03b	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abt. Bodendenkmalpflege						
04	Amt für Forstwirtschaft Müllrose						
05	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst						
06	Landesbetrieb Straßenwesen	07.01.2013	Von den Änderungen werden keine Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Es werden keine Einwände zu den Änderungen und Ergänzungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.			
07	Landratsamt Märkisch-Oderland	02.01.2013	Bauplanungsamt / Bauordnungsamt Die Ausweisung der Trassenfreihaltung für die Ortsumgehung in der Variante B wird weiterhin abgelehnt. Die vorausgesetzten Festsetzungen über örtliche Verkehrsflächen erfolgen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und müssen sich auf die Verkehrsflächen beziehen, die zur ordnungsgemäßen Erschließung des Grundstücks erforderlich sind. Die Zugänglichkeit des Grundstücks muss seinem Nutzungszweck entsprechend planerisch vorgesehen sein.	Der Einwand betrifft nicht die Planänderungen der Fassung von August 2012. Darüber hinaus kann der Einwand des Bauplanungsamtes seitens der Gemeinde Hoppegarten nicht nachvollzogen werden. So wird in der Stellungnahme vom 29.7.2008 lediglich <u>empfohlen</u> , die Flächen für die Ortsumgehung herauszunehmen. Es wurden weitergehende Voruntersuchungen gefordert, da ohne diese von einer Negativplanung ausgegangen wurde. Anschließend wurde zum Bebauungsplan ein Verkehrs- und Immissionsschutzgutachten erstellt.			

Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan Dorfkern Hönow

Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme (Kurzdarstellung)	Abwägungsvorschlag	Ja	Nein	Enth
			<p>„Gemäß § 38 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) steht es den Gemeinden frei, für Gemeindestraßen im Außenbereich ein fachspezifisches Planfeststellungs- oder Bebauungsplanverfahren durchzuführen.</p> <p>Die Planungskompetenz für überörtliche Straßen liegt dagegen i.d.R. beim Bund, hier beim Land, oder bei den Kreisen. Nur bei Ortsdurchfahrten in Städten mit mehr als 80 000 bzw. 50 000 Einwohnern können die Gemeinde als Straßenbaulastträger selbst entscheiden, ob sie für den Umbau oder die Neutrassierung einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße ein Planfeststellungs- oder ein Bebauungsplanverfahren durchführen wollen.</p> <p>Die Festsetzung einer Verkehrsfläche kann einen Übernahme- bzw. Entschädigungsanspruch nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auslösen. Zugleich kann sie ein Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB begründen und ist Voraussetzung für eine ggf. erforderliche Enteignung.“ (Zitat, Quelle siehe unter Rgl.)</p> <p>„Im Rahmen der Berücksichtigung insbesondere der privaten Belange (Belange der betroffenen Grundstückseigentümer) ist von Bedeutung, dass eine Festsetzung nach Nr. 10 eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums i.S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstellt.“ (Zitat Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger BauGB Kommentar § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, Rdn. 96)</p> <p>Eine straßenrechtliche Planfeststellung nach § 9 (6) BauGB kann nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen werden.</p> <p>Bei der Straßenverlegung handelt es sich um die derzeit durch die Ortslage Hönow hindurch führende L 339. Grundsätzlich liegt die Planungshoheit bei dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb für Straßenwesen, Niederlassung Ff (O), Müllroser Chaussee 51 in 15 236 Frankfurt (Oder).</p>	<p>In der folgenden Stellungnahme vom 26.05.2010 wurde festgestellt, dass <u>grundsätzlich gegen die Planung keine Einwände bestehen</u>. Es wurde lediglich erneut angeregt die Flächen herauszunehmen, da weitergehende Voruntersuchungen fehlen und seitens des Landesbetriebes Straßenwesen kein Planverfahren eingeleitet wurde. In der Abwägung wurde dem Hinweis folgendes entgegnet:</p> <p><i>Es wird vorerst nur eine Trassenfreihaltung festgesetzt. Untersuchungen zum Naturschutz wurden im Umweltbericht dargestellt, Untersuchungen bezüglich Immissionschutz im Verkehrsgutachten durchgeführt. Weitergehende Untersuchungen und Abstimmungen mit den Fachbehörden sollen im Zuge einer konkreten Straßenplanung erfolgen. Die Umsetzung der Ortsumfahrung als kommunale Straße ist geplant; langfristig ist eine Umstufung vorgesehen.</i></p> <p>Da der Planung grundsätzlich zugestimmt wurde und die Herausnahme der Flächen lediglich empfohlen wurde, kann nicht nachvollzogen werden, warum die Festsetzungen bezüglich der Ortsumgehung <u>erneut</u> abgelehnt werden. Weiterhin ist es seitens der Gemeinde Hoppegarten vorgesehen, die Straße als kommunale Straße zu planen. Das Verkehrsgutachten belegt die Erfordernis, den Dorfkern vom Durchgangsverkehr zu beruhigen. Der Landesbetrieb Straßenwesen erhebt keine Einwände gegen die Planung und stellt fest, dass einer späteren Umwidmung zu einer Landesstraße zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegensteht. Weiterhin besitzt die geplante Ortsumgehung eine Erschließungsfunktion. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Altlandsberger Allee“ sieht die Erschließung über die geplante Ortsumgehung vor. Der im Plangebiet befindliche nördliche Teil bildet lediglich den nördlichen Anschluss an die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Altlandsberger Allee“ festgesetzte Straßenverkehrsfläche.</p> <p>Das zuvor ansässige Islandpferdegestüt ist bereits</p>			

Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan Dorfkern Hönow

Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme (Kurzdarstellung)	Abwägungsvorschlag	Ja	Nein	Enth
			<p>Diesbezüglich wurden noch keine Planverfahren eingeleitet, so dass davon auszugehen ist, dass nicht in absehbarer Zeit eine verbindliche Planung in Augenschein genommen wird (siehe auch Stellungnahme Wirtschaftsamt). Bei der Ausweisung handelt es sich nur um einen Teilbereich, wobei bzgl. der Straße selbst noch weitere Flächen östlich der Ortslage betroffen sind.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist von einer „Negativplanung“ auszugehen, da die städtebauliche Ordnung bzw. die Durchführung des B-Planes nicht betroffen sind.</p> <p>Der zuständige Straßenbaulastträger ist im Verfahren zu beteiligen. Rgl.:§ 1 (3) BauGB, § 9 (6) BauGB, § 38 (5) i.V.m. Abs. 1 BbgStrG Zitat aus MIR Brandenburg/Arbeitshilfe Bebauungsplanung/November 2005</p>	<p>auf Flächen außerhalb des Plangebiets umgesiedelt, sodass nicht lösbare Konflikte mit privaten Belangen der Grundstückseigentümer und Nutzer derzeit nicht erkennbar sind.</p> <p>Da bereits auch Voruntersuchungen in Form einer Bedarfsanalyse und immissionsschutzrechtlicher Belange erfolgt ist, wird die Gemeinde Hoppegarten weiterhin an dem Vorhaben festhalten und die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Festsetzung der Trassenfreihaltung belassen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, da der Einwand nicht die geänderten Teile des 2. Entwurfs betrifft.</p>			
		02.01.2013	<p>Amt für Landwirtschaft Keine Einwände</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>			
		02.01.2013 geändert durch die SN vom 15.04.2013	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>1. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R) Maßnahmen der Überwindung (Mü)</p> <p>1.1. (E.): Der Begriff der M1 „teilweiser Pauschalschutz nach § 32 BbgNatSchG“ ist unkorrekt und aus der textlichen Festsetzung M1 unter 1.8 zu streichen</p> <p>Bgr.: Sind Vegetationsbestände gemäß § 32 BbgNatSchG, nach geltendem Recht gemäß § 30 BNatSchG, geschützt, unterliegen sie keinem Pauschalschutz sondern es sind gezielt aufgeführte Flächen, Habitate, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Dazu zählen u. a. die natürlichen und naturnahen Bereiche fließender und stehender</p>	<p>Der Begriff „teilweiser Pauschalschutz nach § 32 BbgNatSchG“ wird aus der textlichen Festsetzung M1 entfernt. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend geändert.</p>			

Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan Dorfkern Hönow

Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme (Kurzdarstellung)	Abwägungsvorschlag	Ja	Nein	Enth
			<p>Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation.... Es handelt sich um eine gesetzlich festgelegte Definition und Bewertung geschützter Biotop. Unterliegen die Uferbereiche des Haussees dem nach § 30 BNatSchG gesetzlichen Schutz ist eine klare Festsetzung vorzunehmen. R.: § 30 BNatSchG</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen: Keine.</p> <p>Anmerkung: 1. Für die Planung sind die derzeit nach dem Naturschutzrecht geltenden Gesetzesgrundlagen anzuwenden. Gemäß § 61 (1) BNatSchG (nicht wie auf S. 23 § 48 (1) BbgNatSchG) dürfen im Außenbereich in einem Abstand bis 50m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.</p>	<p>Die Rechtsgrundlage wird in den Planunterlagen den gültigen Gesetzen angepasst.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>			
		02.01.2013	<p>Untere Wasserbehörde Keine Einwände</p>	Keine Abwägung erforderlich.			
		02.01.2013	<p>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Keine Einwände</p>	Keine Abwägung erforderlich.			
		02.01.2013	<p>Wirtschaftsamt</p> <p>Räumliche Kreisentwicklung: Für die Gemeinde Hoppegarten ist nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Das Plangebiet befindet sich nach Festlegungskarte 1 LEP B-B im Gestaltungsraum Siedlung. Somit ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen grundsätzlich möglich. Bezüglich der in der Begründung zum Bebauungsplan angeführten Argumentation zur Ortsumgehungsstraße sei angemerkt, dass die geplante OU Hönow im „Ersten Gesetz zur Änderung des Landesstraßenbedarfsplangesetzes“ nicht aufgenommen</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme (Kurzdarstellung)	Abwägungsvorschlag	Ja	Nein	Enth
			men wurde. Dieses Gesetz mit einem Planhorizont bis zum Jahr 2024 ist am 07. Juli 2011 in Kraft getreten.	Keine Abwägung erforderlich.			
		02.01.2013	Untere Denkmalschutzbehörde Bodendenkmalpflege (E) Im o.g. B-Plan sind die Bodendenkmale Nr. 60718 „Siedlung slawisches/deutsches Mittelalter“ (Flurstück 1804) und Nr. 60723 „Dorfkern“ (Flurstücke 2016, 148, 149, 2002 und 2003) betroffen. Rgl.:Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 §§ 2, Abs. 5 und 7 Abs. 3, 9 Ü: Der Beginn der Erdarbeiten ist in der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmale und Hinweise zur Anzeige- und Dokumentationspflicht wurden nachrichtlich übernommen. Keine Abwägung erforderlich.			
		11.01.2013	Bauordnungsamt Es werden keine Kreisstraßen in der Baulastträgerschaft des Landkreises formuliert.	Keine Abwägung erforderlich.			
08	Wasserverband Strausberg-Erkner	10.01.2013	Keine Bedenken gegenüber den Änderungen	Keine Abwägung erforderlich.			
09	Wasser- und Bodenverband "Finowfließ"						
10	EWE Netz GmbH	03.12.2012	Die EWE Netz GmbH gibt Hinweise für Bautätigkeiten im Bereich von Versorgungsleitungen	Die Hinweise betreffen konkrete Baumaßnahmen und nicht das Planverfahren. Keine Abwägung erforderlich.			
11	e.on edis						
12	Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin	09.01.2013 (Posteingang)	Die Belange des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf von Berlin werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.			
13	Stadt Altlandsberg						
14	Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	10.01.2013	Die Entwicklungsplanung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.			
15	Evangelische Kirchengemeinde Hönow	14.01.2012	Die evangelische Kirchengemeinde wünscht sich die Unterbringung von mehr Parkplätzen in Dorfkern von Hönow und bedauert die Änderung der Fest-	Der Ortsbeirat von Hönow hat sich für die Festsetzung als öffentliche Grünfläche zur Gestaltung eines Angerparks ausgesprochen. Die Gemeindever-			

Bebauungsplan Dorfkern Hönow

Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme (Kurzdarstellung)	Abwägungsvorschlag	Ja	Nein	Enth
			setzung für das Flurstück 137.	setzung von Hoppegarten hat die Festsetzung mit der Planfassung von August 2012 beschlossen. Zusätzliche Parkplätze können entlang der Dorfstraße auf dem Flurstück 137 im Zuge einer Umgestaltung angelegt werden. Keine Abwägung erforderlich.			
16	Berliner Stadtgutliedenschafts-Management GmbH & Co Grundstücks KG						
17	Landesumweltamt Brandenburg	19.02.2013	Immissionsschutz Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.			
		15.01.2013	Wasserwirtschaft Keine Hinweise	Keine Abwägung erforderlich.			
		15.01.2013	Naturschutz Keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich.			

Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan Dorfkern Hönow

Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Bürger / Gewerbebetrieb	Eingang	Inhalt der Stellungnahme (Kurzdarstellung)	Abwägungsvorschlag	Ja	Nein	Enth
B 01	Wilfried Hannemann	03.02.2013	<p>1. Einwand gegen die Einschränkung, nur zu den geänderten Teilen Stellung nehmen zu können. Mit der Aufhebung des Beschlusses vom 11. Juni 2011 werden die Abwägungsergebnisse ignoriert. Es wird weiterhin der Erhalt der Stichwege als öffentliche Verkehrsfläche gefordert.</p> <p>2. Die Anlage einer Badestelle wurde „zustimmend abgewogen“ und sollte in die Planzeichnung eingearbeitet werden.</p>	<p>Zu 1.: Da die Einwände zu den nicht geänderten Planbestandteilen bereits in der Abwägung behandelt wurden, erfolgt die Beteiligung eingeschränkt auf die geänderten Teile. Die Aufhebung des Beschlusses vom (korrekterweise) 28. Juni 2011 bezieht sich auf den Satzungsbeschluss, da eine Planänderung erforderlich wurde. Das Ergebnis der Abwägung bleibt bestehen. Im geänderten Entwurf wurden beide Wege als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wohnweg“ festgesetzt mit Ausnahme eines 15m-Streifens zum Ufer des Haussees.</p> <p>Der Ortsbeirat bestätigte dies in seinem Abstimmungsergebnis vom 8.8.2012. Durch Festsetzung als öffentliche Grünfläche bleiben die Flächen weiterhin für Pflegemaßnahmen befahrbar; dies ist eine Frage der Gestaltung der Grünfläche z.B. in Teilen mit einem befahrbaren Belag. Zur Erschließung der Wohngrundstücke wurden Teile der Stichwege außerhalb der Maßnahmenfläche M1 als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang auf die Forderung der UNB verwiesen, die Uferbereiche einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen, sobald eine Verdachtsituation vorliegt.</p> <p>Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p> <p>Zu 2.: Seitens der Gemeindevertretung wurde dem Abwägungsvorschlag der Bauverwaltung zugestimmt. Laut dem Abwägungsvorschlag sollte eine Badestelle nicht als grünordnerische Festsetzung aufgenommen werden, sondern ist im Allgemeinen zulässig.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, da der Einwand nicht die geänderten Teile des 2. Entwurfs betrifft.</p>			

		<p>3. Der nachrichtlichen Übernahme, dass Überläufe in den Haussee nur alternative Entwässerungsmöglichkeiten sind, wird widersprochen. Die Entwässerung in den Haussee über Entwässerungsanlagen ist weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>4. Gegen die nachrichtliche Übernahme der Gestaltungssatzung von 1998 wird Einwand erhoben, da diese nicht bekannt gemacht wurde.</p> <p>5. Das Kap. 1.3.7 der Begründung sollte bezüglich der Festsetzung des Flurstücks 2002 als Fläche für die Landwirtschaft geändert werden.</p> <p>6. Das Flurstück 137 sollte als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz und nicht öffentliche Grünfläche dargestellt werden.</p> <p>7.: Die Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 1909 zur Erschließung der Flächen der Hönower Gewerbepark GmbH sollten in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	<p>Zu 3.: Der Bebauungsplan greift nicht in die vorhandene Niederschlagswasserbehandlung ein.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, da der Einwand nicht die geänderten Teile des 2. Entwurfs betrifft.</p> <p>Zu 4.: In der Begründung Kap. 2.6.10 Örtliche Bauvorschriften wird ausgeführt: <i>Für den Dorfkern von Hönow besteht bereits seit 1998 eine Gestaltungssatzung, die jedoch aufgrund fehlender Bekanntmachung keine Rechtskraft besitzt. Dies soll jedoch rückwirkend erfolgen.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich, da der Einwand nicht die geänderten Teile des 2. Entwurfs betrifft.</p> <p>Zu 5.: Der Punkt 1.3.7 bezog sich auf die Darstellung des Vorentwurfes zum Flächennutzungsplan. Da der FNP keine grundstücksscharfen Aussagen enthält, wird das Flurstück 2002 auch im aktuellen Entwurf nicht gesondert als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zu 6.: Der Ortsbeirat von Hönow hat sich für die Festsetzung als öffentliche Grünfläche zur Gestaltung eines Angerparks ausgesprochen. Die Gemeindevertretung von Hoppegarten hat die Festsetzung mit der Planfassung von August 2012 beschlossen. Zusätzliche Parkplätze können entlang auf dem Flurstück 137 der Dorfstraße im Zuge einer Umgestaltung angelegt werden.</p> <p>Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p> <p>Zu 7.: Auf dem Flurstück 1909 sind keine Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eingetragen. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Altlandsberger Chaussee“ bezieht sich auf die in dessen Planzeichnung eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungs-</p>			
--	--	---	--	--	--	--

Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan Dorfkern Hönow

Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

				rechte, die sich außerhalb des Plangebietes befinden. Bis zur Umsetzung der Erschließung gemäß dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Altlandsberger Chaussee“ hat die provisorische Zufahrt von der Dorfstraße aus Bestandsschutz. Keine Abwägung erforderlich, da der Einwand nicht die geänderten Teile des 2. Entwurfs betrifft.			
B 02	Simone Wegener	03.02.2013	Einwand gegen die Einschränkung, nur zu den geänderten Teilen Stellung nehmen zu können. 1.:Fst. 609 soll als Wegegrundstück ausgewiesen werden und nicht als Ausgleichsfläche bzw. Fläche für Landwirtschaft, da dieses zur Erschließung der Landwirtschaftsflächen notwendig ist. 2. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 1909 zur Erschließung der Flächen der Hönowener Gewerbepark GmbH sollten in den Bebauungsplan übernommen werden. 3. Das Flurstück 137 sollte als Parkplatz und nicht öffentliche Grünfläche dargestellt werden.	Da die Einwände zu den nicht geänderten Planbestandteilen bereits in der Abwägung behandelt wurde, erfolgt die Beteiligung eingeschränkt auf die geänderten Teile. Zu 1.: Bei dem Flurstück 609 handelt es sich nicht um ein Wegegrundstück. Eine Planänderung diesbezüglich war auch nicht Bestandteil des Abwägungsergebnisses. Keine Abwägung erforderlich, da der Einwand nicht die geänderten Teile des 2. Entwurfs betrifft. Zu 2.: Auf dem Flurstück 1909 sind keine Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eingetragen. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Altlandsberger Chaussee“ bezieht sich auf die in dessen Planzeichnung eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, die sich außerhalb des Plangebietes befinden. Keine Abwägung erforderlich, da der Einwand nicht die geänderten Teile des 2. Entwurfs betrifft. Zu 3.: Der Ortsbeirat von Hönow hat sich für die Festsetzung als öffentliche Grünfläche zur Gestaltung eines Angerparks ausgesprochen. Die Gemeindevertretung von Hoppegarten hat die Festsetzung mit der Planfassung von August 2012 beschlossen. Zusätzliche Parkplätze können auf dem Flurstück 137 entlang der Dorfstraße im Zuge einer Umgestaltung angelegt werden.			

Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan Dorfkern Hönow

Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

			4. Die Beschriftung der Abbildung auf Seite 9 ist irreführend, da Straßennamen und Einstufungen nach der Straßenausbaubeitragsatzung gemischt werden.	<p>Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt. Zu 4.: Die Beschriftung „Anliegerstraßen“ wird um „und weitere kommunale Straßen“ ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>			
B 03	Christel und Hans-Joachim Mertens	01.02.2013	<p>1. Aufgrund der vorherrschenden Parksituation sollte das Flurstück 137, wie im alten Planungsstand, als Verkehrsfläche mit Parkplätzen festgesetzt werden.</p> <p>2.: Das Flurstück 160, Flur 2 soll vollständig als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden.</p> <p>3. Die Bezeichnung „Anliegerstraßen“ auf Seite 9 der Begründung in Bild und Text sollte durch „weitere Kommunalstraße“ ersetzt werden.</p>	<p>Zu 1.: Der Ortsbeirat von Hönow hat sich für die Festsetzung als öffentliche Grünfläche zur Gestaltung eines Angerparks ausgesprochen. Die Gemeindevertretung von Hoppegarten hat die Festsetzung mit der Planfassung von August 2012 beschlossen. Zusätzliche Parkplätze können auf dem Flurstück 137 entlang der Dorfstraße im Zuge einer Umgestaltung angelegt werden.</p> <p>Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p> <p>Zu 2.: Die Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft erfolgt nur für den Teil, der auch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt wird. Die im Zuge der Abwägung beschlossene Änderung der Darstellung wurde im Plan anhand der tatsächlichen Gegebenheiten präzisiert.</p> <p>Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p> <p>Zu 3.: Dem Hinweis wird gefolgt: die Beschriftung „Anliegerstraßen“ wird um „und weitere kommunale Straßen“ ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>			
B 04	Gerd Mießner	01.02.2013	1. Für nachträgliche Änderungen müssen die Beschlüsse der Gemeinde wieder rückgängig gemacht werden. Bei der erneuten Beteiligung können die im Rahmen der vorherigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen außer Acht gelassen werden.	<p>Zu 1.: Die Beschlüsse haben weiterhin Bestand, da Sie den jeweiligen Planungsstand betreffen. Mit dem Beschluss wurde die geänderte Planung mit Stand August 2012 bestätigt. Die vorangegangenen Abwägungsergebnisse haben auch weiterhin Bestand und werden demnach nicht außer Acht gelassen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>			

Gemeinde Hoppegarten
Bebauungsplan Dorfkern Hönow

Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

		<p>2. Die Festsetzung von „Hausgärten“ auf der westlichen und „Haus- und Erholungsgärten“ auf der östlichen Seite der Dorfstraße verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.</p> <p>3. Die 15 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in Privateigentum dar. Ein unkontrolliertes Wachstum ohne Pflegemaßnahmen kann zu Schäden durch umstürzende Bäume führen.</p> <p>4. Wie soll die verkehrliche Anbindung der ehemaligen LPG-Gebäude in Zukunft gewährleistet werden?</p> <p>5. Die festgesetzten Baugrenzen verhindern eine Wiederherstellung der ursprünglichen Bebauung der Vierseithöfe.</p>	<p>Zu 2.: Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage der bestehenden Nutzung: die Grundstücke westlich der Dorfstraße werden ausschließlich als Gartenland genutzt. Die Gärten östlich der Dorfstraße dienen teilweise auch als Erholungsgrundstücke mit Gartenhaus- und Bungalowbebauung. Alleine die Lage am See einerseits und zu Landwirtschaftsflächen andererseits lässt eine Gleichbehandlung nicht zu.</p> <p>Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p> <p>Zu 3.: Der Einwand betrifft nicht die Planänderungen der Fassung von August 2012. Eine Pflege der Ufergehölze ist weiterhin möglich und erwünscht. Es soll lediglich eine naturnahe Gestalt gewährleistet werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, da der Einwand nicht die geänderten Teile des 2. Entwurfs betrifft.</p> <p>Zu 4.: Die Erschließung ist über den Bebauungsplan „Altlandsberger Chaussee“ geregelt. Bis zur Umsetzung der Planung hat die provisorische Zufahrt von der Dorfstraße aus Bestandsschutz.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zu 5.: Der Einwand betrifft nicht die Planänderungen der Fassung von August 2012. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Bebauung ist nicht Ziel des Bebauungsplans, sondern lediglich der Erhalt des Bestandes. Die bestehenden Vierseithöfe wurden bei der Festlegung der Baugrenzen berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich, da der Einwand nicht die geänderten Teile des 2. Entwurfs betrifft.</p>			

B05	Günter und Amelie Richter	10.01.2013	Das Flurstück 137 sollte als Parkplatz und nicht öffentliche Grünfläche dargestellt werden. Zusätzlich wird auf den schlechten Zustand des Gehweges und die unzureichende Beleuchtung hingewiesen.	<p>Der Ortsbeirat von Hönow hat sich für die Festsetzung als öffentliche Grünfläche zur Gestaltung eines Angerparks ausgesprochen. Die Gemeindevertretung von Hoppegarten hat die Festsetzung mit der Planfassung von August 2012 beschlossen. Zusätzliche Parkplätze können auf dem Flurstück 137 entlang der Dorfstraße im Zuge einer Umgestaltung angelegt werden. Die Hinweise zum Gehweg und zur Straßenbeleuchtung betreffen nicht den Bebauungsplan, werden allerdings zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>			
B06	René und Katharina Richter	10.01.2013	Das Flurstück 137 sollte als Parkplatz und nicht öffentliche Grünfläche dargestellt werden. Zusätzlich wird auf den schlechten Zustand des Gehweges und die unzureichende Beleuchtung hingewiesen.	<p>Der Ortsbeirat von Hönow hat sich für die Festsetzung als öffentliche Grünfläche zur Gestaltung eines Angerparks ausgesprochen. Die Gemeindevertretung von Hoppegarten hat die Festsetzung mit der Planfassung von August 2012 beschlossen. Zusätzliche Parkplätze können auf dem Flurstück 137 entlang der Dorfstraße im Zuge einer Umgestaltung angelegt werden. Die Hinweise zum Gehweg und zur Straßenbeleuchtung betreffen nicht den Bebauungsplan, werden allerdings zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.</p>			